

# Müllabfuhrordnung der Gemeinde Telfes im Stubai

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,  
LGBl. Nr. 3/2008,  
beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2010

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle<sup>1</sup> sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

## § 3

### Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Telfes im Stubai.

---

<sup>1</sup> Dazu zählen ua. die in Gewerbe- und Industriebetrieben, in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit den Produktionsabläufen anfallende Abfälle. Solche Abfälle können aber auch aus Haushalten stammen, wie zB. Bauschutt, Pkw-Altreifen etc.

- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
  - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
  - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinden Fulpmes / Telfes i. Stubai in 6166 Fulpmes bzw. zur Kompostieranlage in 6142 Mieders zu bringen sind;
  - d) folgende Bereiche bzw. Wohnobjekte:

(Anmerkung: Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.)

Diese haben ihren Haushaltsmüll an die nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:

Bereiche bzw. Wohnobjekte:	Sammelstelle:
ganzjährig:	
- Gallhof, Wiesenhof:	Kreuzung Bundesstraße
- Froneben, Schlick, Zirmach, Sennjoch:	Feuerwehrhaus Plöven
- Pfarrach:	Kapfers bei Call
- Telfer Wiesen:	Luimes
- Telfes 58:	Landesstraße
in den Wintermonaten:	
- Telfes 17, Telfes 149, Telfes 204, Telfes 205, Telfes 132, Telfes 163	Unterdorf bei Haas Emil

#### § 4

##### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Hausmülls erfolgt durch Müllbehälter.  
Festlegung in der Verordnung nach folgenden Möglichkeiten:
  - a) Restmüllsäcke 60 Liter;
  - b) Restmülltonne 120 Liter, 240 Liter;
  - c) Restmüllgroßbehälter 800 Liter, 1100 Liter;
  - d) Bioabfalltonne 120 Liter, 240 Liter;

## 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

a) Restmüllsäcke:

Pro Jahr werden folgende Müllsäcke für die Entsorgung zwingend zugeteilt:

- Haushalt (Einwohner mit Hauptwohnsitz):
  - 1. – 4. Person je 3 Stück Restmüllsäcke pro Person<sup>2</sup> u. Jahr
  - 5. – 7. Person je 2 Stück Restmüllsäcke pro Person u. Jahr

Sind in einem Haushalt mehr als 7 Personen, so werden für die 8. und jede weitere Person keine Restmüllsäcke mehr zugeteilt.
- Haushalt (Einwohner mit Nebenwohnsitz):
  - 1. – 5. Person je 1 Stück Restmüllsack pro Person u. Jahr

Sind in einem Haushalt mehr als 5 Personen, so werden für die 6. und jede weitere Person keine Restmüllsäcke mehr zugeteilt.
- Fremdenzimmervermietung:
  - Nächtigungen (Erwachsenen- und Kindernächtigungen):
 

1 - 250	1 Stück Restmüllsack
251 - 500	2 Stück Restmüllsäcke
501 - 750	3 Stück Restmüllsäcke
751 – 1000	4 Stück Restmüllsäcke

usw. je 500 Nächtigungen 1 Stück Restmüllsack
- 5 Stück Restmüllsäcke pro Jahr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten ohne Haushalt (ausgenommen Fremdenzimmervermietung)

b) Restmülltonne:

Von den Haushalten, Betrieben oder Anstalten ist eine Restmülltonne (120 oder 240 Liter) vorzusehen.

Pro Jahr werden folgende Müllschleifen für die Entleerung zwingend zugeteilt:

120 Liter Restmülltonne:

- 1 Stück Müllschleife für Einpersonen-Haushalte pro Jahr
- 3 Stück Müllschleifen für Zweipersonen-Haushalte pro Jahr
- 4 Stück Müllschleifen für Haushalte mit mehr als 2 Personen pro Jahr
- Fremdenzimmervermietung:
  - Nächtigungen (Erwachsenen- und Kindernächtigungen):
 

1 - 500	1 Stück Müllschleife
501 - 1000	2 Stück Müllschleifen

usw. je 1000 Nächtigungen 1 Stück Müllschleife

---

<sup>2</sup> Hinweis: Als Richtwert ist ein Wert für Restmüll mit mindestens 3,5 Liter pro Einwohner pro Woche anzusehen, wobei je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen eine Staffelung erfolgen kann.

- 3 Stück Müllschleifen pro Jahr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten ohne Haushalt (ausgenommen Fremdenzimmervermietung)

240 Liter Restmülltonne:

- 1 Stück Müllschleife für Einpersonen-Haushalte pro Jahr
- 2 Stück Müllschleifen für Mehrpersonen-Haushalte pro Jahr
- Fremdenzimmervermietung:  
Nächtigungen (Erwachsenen- und Kindernächtigungen):  
1 - 1000                      1 Stück Müllschleife  
usw. je 1500 Nächtigungen 1 Stück Müllschleife
- 2 Stück Müllschleifen pro Jahr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten ohne Haushalt (ausgenommen Fremdenzimmervermietung)

c) Restmüllgroßbehälter:

Von den Haushalten, Betrieben oder Anstalten ist ein Restmüllgroßbehälter (800 oder 1.100 Liter Container) vorzusehen.

Pro Jahr werden folgende Müllschleifen für die Entleerung zwingend zugeteilt:

800 Liter und 1100 Liter Container:

- je 1 Stück Müllschleife für Haushalte pro Jahr
- Fremdenzimmervermietung:  
Nächtigungen (Erwachsenen- und Kindernächtigungen):  
1 - 3000                      1 Stück Müllschleife  
usw. je 4000 Nächtigungen 1 Stück Müllschleife
- 1 Stück Müllschleife pro Jahr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten ohne Haushalt (ausgenommen Fremdenzimmervermietung)

d) Bioabfalltonne:

Von den Haushalten, Betrieben oder Anstalten ist eine Bioabfalltonne (120 oder 240 Liter) vorzusehen, falls keine Eigenkompostierung betrieben wird.

- 3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt oder die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenermittlung des Abs. 2 zu erwerben.
- 4) Kann mit der festgelegten und am Jahresbeginn ausgefolgten Stückzahl an Müllsäcken bzw. Müllschleifen das Auslangen nicht gefunden werden, sind weitere Müllsäcke bzw. Müllschleifen je nach Bedarf und sofortiger Bezahlung beim Gemeindeamt Telfes i. Stubai zu beziehen.
- 5) Eine gewünschte Umstellung der Müllabfuhr vom Müllsacksystem auf Müllbehälter oder Container ist jeweils nur zum 1. Jänner jeden Jahres möglich.

- 6) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner (der Haushaltsmitglieder) gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.

Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes, BGBl.Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009.

Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.

Neuanmeldungen werden nur dann ab dem folgenden Monats ersten berücksichtigt, wenn dies vom Grundstückseigentümer verlangt wird, oder die Neuanmeldung auf Grund des Bezuges eines Neubaus oder einer bisher leer stehenden Wohnung erfolgt.

- 7) Die Ermittlung der Fremdenübernachtungen erfolgt auf Grund der vom Tourismusverband bekannt gegebenen Übernachtungsziffern (Erwachsenen- und Kindernachtungen) des Vorjahres.

- 8) Die Behälter für Restmüll und Bioabfall werden 14-tägig (Bioabfall in den Sommermonaten wöchentlich) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt bzw. entleert.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
  - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
  - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 9.) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen so kann eine entsprechende Anpassung desselben oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 10.) Die Entleerung der Sammelstellen (siehe § 3 Abs. 2 d) erfolgt ebenso 14-tägig (bzw. wöchentlich bei Bioabfall in den Sommermonaten).

## **§ 5**

### **Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann
- jeden Montag von 9.00 – 11.00 Uhr
  - jeden Mittwoch von 13.00 – 18.00 Uhr
  - jeden Freitag von 13.00 – 17.00 Uhr

beim Recyclinghof der Gemeinden Fulpmes und Telfes i. Stubai in 6166 Fulpmes – Ruetzbach abgegeben werden.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) Die Wertstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe, Styropor, Textilien/Schuhe, Speisefette sowie Elektroaltgeräte - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren.

- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- 4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen,...

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen,....

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (zB. Waschmaschinen, Töpfe,...), Fahrräder,....

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, Kühlgeräte, Ölradiatoren,.....

- 5) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, ....

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff,....

6) **Styropor:**

Weißes, sauberes Verpackungsstyropor ist am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

7) **Alttextilien** und **Altschuhe** sind am Recyclinghof in die entsprechenden Container einzubringen.

8) **Speisefette** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

9) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen**

1) Kompostierfähige Abfälle/Bioabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Bioabfalltonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Strauch- und Baumschnitt und Balkonblumen sind

bei der Kompostieranlage in 6142 Mieders abzugeben.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintan gehalten wird.
- a) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Telfes i. Stubai tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

## **§ 11**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in dieser Gebührenordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.

Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Telfes i. Stubai, am 22. November 2010

Der Bürgermeister:

Georg Viertler

angeschlagen am:

abgenommen am: